

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ElektraSoft Elektrotechnik und Software GmbH

1. Geltung der AGB

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen der ElektraSoft Elektrotechnik und Software GmbH (nachstehend ElektraSoft genannt) und dem Kunden abgeschlossenen Verträge sowie alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden.

1.2 Mit der Bestellung des Kunden, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung, werden diese AGB durch den Kunden anerkannt.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens der ElektraSoft nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für den Fall, dass der Kunde die nachfolgenden AGB nicht gelten lassen will, hat er dies vorher ElektraSoft schriftlich anzuzeigen.

1.4 Jegliche von diesen AGB abweichende Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Anerkennung durch ElektraSoft.

1.5 Ergänzend zu diesen AGB gelten für einzelne Aufgabengebiete die besonderen Geschäftsbedingungen der ElektraSoft wie z.B. Lieferbedingungen, Lizenzbedingungen, Seminarbedingungen, Bedingungen für die Programm- pflege, Bedingungen für Personalleistungen, etc..

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Angebote von ElektraSoft sind freibleibend und unverbindlich. Verträge kommen nach schriftlicher Bestellung des Kunden oder durch die schriftliche Auftragsbestätigung von ElektraSoft oder dadurch zustande, dass ElektraSoft unmittelbar nach Eingang der schriftlichen Bestellung mit der Lieferung beginnt. In diesem Fall gelten Lieferschein bzw. Rechnung als Auftragsbestätigung.

2.2 Softwarelizenzen: ElektraSoft räumt seinen Kunden an den Softwarelizenzen, den Daten und der zugehörigen Dokumentation, ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch ein. Urheberrechte, Eigentum und alle sonstigen Rechte an der Software und den Daten, unabhängig vom Speicher- medium, liegen ausschließlich bei ElektraSoft. Für die Nutzung der Software gelten die Lizenzbedingungen der ElektraSoft für das jeweilige Softwareprodukt.

3. Preise

3.1 Alle von ElektraSoft angegebenen Preise sind Netto- preise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehr- wertsteuer mit dem zum Abrechnungsdatum gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz.

3.2 Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten und gehen zu Lasten des Kunden. ElektraSoft ist berechtigt, anstelle der konkret anfallenden Kosten für Fracht, Porto und Versicherung einen angemessenen Pauschalbetrag in Rechnung zu stellen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Rechnungen der ElektraSoft sind zahlbar gemäß den Lieferbedingungen der jeweils gültigen Produktpreisliste, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

4.2 Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde. ElektraSoft haftet nicht für rechtzeitige Vorlegung.

4.3 Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist das Datum des Eingangs der Zahlung auf dem Bankkonto bei ElektraSoft. Kommt der Kunde mit fälligen Zahlungen mehr als 30 Tage in Verzug, so ist ElektraSoft berechtigt, Verzugs- zinsen in Höhe von 8% über den jeweiligen Basiszinssatz p.a. der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Im Verzugs- falle ist ElektraSoft berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten.

5. Lieferfristen, Termine

5.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind alle von ElektraSoft genannten Liefertermine und Liefer- fristen unverbindliche zeitliche Orientierungshilfen, es sei denn, dass sie ausdrücklich als fixe Termine schriftlich vereinbart werden.

5.2 Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch frühestens nach vollständiger Klärung der technischen Konfiguration und Softwarespezifi- kation und vom Kunden vorliegender evtl. erforderliche Genehmigungen, Freigaben, etc..

5.3 Teillieferungen und Teilleistungen können jederzeit durch ElektraSoft ausgeführt und gesondert berechnet werden.

5.4 Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Ände- rungen oder Ergänzungen seiner Bestellung oder treten sonstige Umstände ein, die der ElektraSoft eine Einhaltung des schriftlich bestätigten Liefertermins unmöglich machen, obwohl ElektraSoft diese Umstände nicht zu vertreten hat, so

verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum.

5.5 Wird ElektraSoft an der rechtzeitigen Vertragserfüllung z.B. durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei ihr oder bei ihrem Zulieferanten gehindert, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Ablauf von einem Monat ElektraSoft eine Nachfrist einräumt, die 4 Wochen nicht unterschreiten darf.

5.6 Ist die Nichteinhaltung durch höhere Gewalt wie Aussperrung, Streik, Katastrophen, Beförderungssperren, Handelsembargo, etc. oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von ElektraSoft nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist ange- messen verlängert.

5.7 Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er ElektraSoft nach Ablauf der verlängerten Frist eine ange- messene Nachfrist setzt und ElektraSoft nicht innerhalb der Nachfrist den Vertrag erfüllt.

5.8 Wird ElektraSoft die Vertragserfüllung aus den vorge- nannten Umständen ganz oder teilweise unmöglich, so wird sie von ihrer Lieferpflicht frei.

5.9 ElektraSoft ist verpflichtet, den Kunden über den Eintritt der vorgeannten Umstände unverzüglich zu informieren. Der Kunde kann aus den vorgeannten Umständen heraus keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

6. Versand, Gefahrenübergang

6.1 Versand und Zustellung, auch bei Teillieferungen, erfolgen auf Rechnung des Kunden wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart im freien Ermessen von ElektraSoft liegt. Jede Haftung von ElektraSoft ist ausge- schlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

6.2 Mit Aufgabe der Ware zum Versand geht die Gefahr nach den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Ist die Ware vom Kunden abzuholen, geht die Gefahr mit der Anzeige der Bereit- stellung auf den Kunden über.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu untersuchen und erkennbare Transportschäden sowie jegliche Beschädigung der Verpackung unverzüglich schriftlich ElektraSoft zu melden. Gleiches gilt für verdeckte Schäden.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der ElektraSoft, aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache, Eigentum von ElektraSoft. Der Kunde ist ver- pflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt von ElektraSoft stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d.h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Elektronikversicherung) und ElektraSoft auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungs- anspruch des Kunden als an ElektraSoft abgetreten.

7.2 Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Kunde ElektraSoft unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt von ElektraSoft unver- züglich in geeigneter Form hinzuweisen.

7.3 Für den Fall, dass der Kunde dennoch die Liefer- gegenstände veräußert und ElektraSoft dieses genehmigen sollte, tritt der Kunde an ElektraSoft bereits mit Vertrags- abschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der Kunde ist verpflichtet, ElektraSoft alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

8. Recht auf Rücktritt

8.1 Erhält ElektraSoft nach Abschluss eines Vertrages Kenntnis darüber, die nach kaufmännischen Gepflogen- heiten die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellt, oder tritt eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögens- verhältnissen des Kunden ein oder gerät der Kunde mit fälligen Forderungen in Verzug, so ist ElektraSoft berechtigt, alle ihre Forderungen aus dem laufenden Vertrag fällig zu stellen und die Erbringung weiterer Lieferungen und Leistungen davon abhängig zu machen, dass die fälligen und zuvor fällig gestellten Forderungen beglichen sind.

8.2 ElektraSoft ist berechtigt, bei unvorhergesehenen techni- schen Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung für ElektraSoft unzumutbar machen, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Schadenspflicht eintritt.

9. Gewährleistung

9.1 ElektraSoft übernimmt als Lizenzgeber entsprechend den gesetzlichen Regelungen ab dem Zeitpunkt der Über- gabe die Gewährleistung dafür, dass die Software hinsicht-

lich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Leistungs- beschreibung entspricht, Standardsoftware. Eine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit besteht nur dann, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart und beauftragt wurde.

9.2 Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software- Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungs- bedingungen fehlerfrei sind. Der Lizenzgeber leistet dafür Gewähr, dass die Ware nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern; die Leistungs- beschreibung der Software-Programme dient der Schilder- ung des Vertragsgegenstandes und enthält keine gewähr- leistungsrechtlichen Zusicherungen.

9.3 Bei Vorliegen von Mängeln ist der Lizenzgeber zur Nachbesserung berechtigt und, soweit dies nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Gelingt es dem Lizenzgeber während einer angemessenen Frist nicht, durch Nachbesserung die Fehler zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Lizenznehmer eine vertrags- gemäße Nutzung der Software ermöglicht wird, kann der Lizenznehmer eine Herabsetzung der Lizenzgebühr oder eine Rückgängigmachung des Lizenzvertrages verlangen.

9.4 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.

10. Haftung

10.1 ElektraSoft haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahr- lässigkeit haftet ElektraSoft nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall der Unmöglichkeit vorliegt.

10.2 Im Falle einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorher- sehbar bzw. typisch sind. Diese Haftungsbegrenzung gilt bei Haftung aus leichter Fahrlässigkeit auch im Falle eines anfänglichen Unvermögens auf Seiten ElektraSoft. Eine Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

10.3 Im Falle einer Inanspruchnahme von ElektraSoft aus Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehler- meldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzu- reichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

10.4 Soweit ElektraSoft im Rahmen des Geschäftsverkehrs technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird, ge- schieht dies, wenn nicht in einem separaten Vertrag anders vereinbart, unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, soweit diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ElektraSoft geschuldeten und vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören.

10.5 Die Verjährungsfrist für nichtwesentliche Vertragsver- letzungen wird auf ein Jahr begrenzt.

11. Vertraulichkeit, Datenschutz

ElektraSoft und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite un- befristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, alle vertraulichen Infor- mationen mit dem Vermerk "Vertraulich" zu versehen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse, ist ausschließlich Frankfurt am Main.

13. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit ElektraSoft nur mit schriftlicher Einwilligung der ElektraSoft abtreten. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Aus- nahme des UN-Kaufrechts.